

Interne Revision

Revision SGB III

Bericht

gemäß § 386 SGB III

Qualität der Aufgabenwahrnehmung der Beauftragten für den Haushalt



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Revisionsergebnisse	3
2.1	Qualität der vorgelegten Beteiligungsvorgänge.....	3
2.2	Prüftätigkeit der BfdH.....	4
2.3	Umgang mit Erfolgskontrollen	4
2.4	Beteiligung der BfdH.....	5
2.5	Befähigung	7

Anlage Revisionsumfang und -methode

1 Zusammenfassung

In den Dienststellen der BA, die Haushaltsmittel bewirtschaften, sind Beauftragte für den Haushalt (BfdH) zu bestellen. Für die Agenturen für Arbeit (AA) übernehmen diese Rolle die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer Internal Service. Die BfdH sind nach § 9 Bundeshaushaltssordnung (BHO) bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen und haben insbesondere die Aufgabe, auf die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes hinzuwirken. Für die Beteiligung der BfdH ist grundsätzlich das IT-Fachverfahren BBetSy¹ zu nutzen.

Ziel der Revision war es herauszufinden, ob die BfdH ihrer Verpflichtung in ausreichendem Umfang und mit der nötigen Sorgfalt nachkommen. Das Revisionsteam hat sich ausgewählte Vorgänge finanzwirksamer Maßnahmen für Bedarfe der AA angesehen, bei denen die BfdH bereits mitgezeichnet hatten. Die Auswahl richtete sich auf die Beschaffung von Arbeitsmarktdienstleistungen und sächliche Beschaffungen.

Im Ergebnis kommt die Interne Revision zu der Einschätzung, dass die BfdH ihre Aufgabe in vielen Fällen nicht erkennbar in der erforderlichen Qualität wahrgenommen haben. Ob die in den jeweiligen Beteiligungsvorgängen festgestellten Mängel immer auf eine qualitativ nicht ausreichende Prüfung durch die BfdH oder auch auf eine fehlende Dokumentation zurückzuführen waren, konnte die Interne Revision nicht zweifelsfrei feststellen.

Die Prüfung hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

- 80 % der von den BfdH freigegebenen Vorgänge wiesen Mängel bei der Erfüllung der in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) benannten Mindestanforderungen an die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung² auf.
- Inwieweit die BfdH Defizite aufgegriffen und die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft haben, war aus der Dokumentation fast nie erkennbar. Die im IT-Verfahren BBetSy integrierten Funktionalitäten zur Klärung bzw. Mängelbeseitigung (z. B. Rücksprungfunktion, Ablehnung) nutzten die BfdH kaum.
- Abgesehen von den Mindestanforderungen an die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen verfügen die BfdH über keine Festlegungen zum Prüfumfang und zur Prüftiefe.
- In BBetSy war häufig nicht erkennbar, dass die BfdH begleitende und abschließende Erfolgskontrollen der Maßnahmen initiiert hatten. Vorgesehene abschließende Erfolgskontrollen wurden teilweise nicht durchgeführt.
- Die Regelungen der BA zu Erfolgskontrollen weichen von den Vorgaben der BHO ab, da sie die Durchführung von Erfolgskontrollen der Entscheidung der BfdH überlassen. Außerdem war nicht allen BfdH bekannt, dass die Zuständigkeit für die Initiierung von Erfolgskontrollen bei den BfdH liegt und die BHO auch begleitende Erfolgskontrollen vorschreibt.
- Teilweise bestanden bei der Frage zur generellen Beteiligung der BfdH (beispielsweise bei nachträglichem Erreichen der Beteiligungsgrenze) Unklarheiten.
- Eine frühzeitige bzw. bereits in der Planungsphase der Maßnahme veranlasste Beteiligung der BfdH war nicht durchgehend erkennbar.

Aufgabe der BfdH

Ziel der Revision

In vielen Fällen keine ausreichende Qualität feststellbar

Ergebnisse im Wesentlichen

¹ BfdH-Beteiligungssystem.

² Die Mindestanforderungen sind in den VV-BHO zu § 7 BHO definiert.

Interne Revision

- Ein einheitlicher Qualifizierungsstandard für die BfdH fehlt. Die Befähigung war überwiegend von den individuellen Fachkenntnissen und der Eigeninitiative der Rolleninhaber/-innen abhängig.

Im Kern geht es darum, für die BfdH eine umfassende Rechtssicherheit zu schaffen und ihnen mithilfe spezifischer Befähigungsangebote eine ausreichende fachliche Unterstützung zu geben.

Soweit die Feststellungen der Internen Revision die Umsetzungsverantwortung der BfdH in den jeweils geprüften Stellen betreffen, wurden mit den dezentralen Teilberichten Empfehlungen ausgesprochen und Maßnahmen vereinbart. Ergänzende Empfehlungen an die Zentrale sind in Ziffer 2 dieses Berichts enthalten.

Fazit

Dezentrale und zentrale Empfehlungen

2 Revisionsergebnisse

2.1 Qualität der vorgelegten Beteiligungsvorgänge

Nach den Regelungen der BHO und der VV-BHO haben die BfdH auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes, hinzuwirken.³ Sie sollen im Rahmen des Beteiligungsprozesses prüfen, ob die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen plausibel und nachvollziehbar begründet ist und die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung den Mindestanforderungen der VV-BHO entspricht. Die für die BfdH maßgeblichen Prüfkriterien für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen lassen sich aus den Mindestanforderungen ableiten.

Die Einzelfallprüfung der Internen Revision hat ergeben, dass bei 72 von 90 (80 %) durch die BfdH freigegebenen Vorgängen die in BBetSy hinterlegten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen die Mindestanforderungen nicht vollständig erfüllten. Die Mängel

80 % der von den BfdH freigegebenen Vorgänge mangelhaft

- verteilten sich, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, über die einzelnen Prüfkriterien der BfdH und
- bezogen sich sowohl auf das Fehlen ganzer Teilaufgaben (Prüfkriterien) als auch auf eine mangelhafte Berücksichtigung von Teilaufgaben.

Die 72 mangelhaften Vorgänge wiesen insgesamt 129 Fehler auf (Mehrfachnennungen):

Prüfkriterien der BfdH	Fehleranzahl
<i>Analyse und Ausgangslage des Handlungsbedarfs</i>	
Ausgangslage	6
Notwendigkeit, Handlungsbedarf	21
<i>Beschreibung der Ziele einschließlich Zeitplan für die Durchführung</i>	
Ziel	1
<i>Prüfung von alternativen Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der Vorgängermaßnahmen</i>	
Alternativen	11
Erkenntnisse aus den Vorgängermaßnahmen	9
<i>Finanzielle Auswirkungen (Plausibilität, z. B. in Bezug auf Vollkosten oder Nutzenanalyse)</i>	
Kosten-Nutzen-Verhältnis	47
<i>Festlegung der Kriterien für Erfolgskontrolle⁴</i>	
Erfolgskontrolle – Definition der Kriterien	34
Summe	129

³ VV-BHO zu § 9, Punkt 3.3.1.

⁴ Zum Umgang des BfdH mit Erfolgskontrollen siehe Ziffer 2.3.

2.2 Prüftätigkeit der BfdH

Inwieweit die BfdH die Mängel aufgegriffen und die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft haben, war aus der Dokumentation in BBetSy fast nie erkennbar. Eine standardmäßige inhaltliche Dokumentation der Prüftätigkeit und der Bewertung durch die BfdH sieht BBetSy nicht vor. Abgesehen von den in den VV-BHO benannten Mindestanforderungen an die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen verfügen die BfdH über keine Festlegungen zum Prüfumfang und zur Prüftiefe (siehe Ausführungen unter Ziffer 2.5 und Empfehlung 5).

Es sollte geprüft werden, ob BBetSy um die Funktion einer standardmäßigen inhaltlichen Dokumentation der Prüftätigkeit und Bewertung durch die BfdH ergänzt werden sollte.

In einem der 90 Vorgänge hat der BfdH die in BBetSy integrierte Rücksprungfunktion genutzt und den Vorgang mit dem Hinweis „Begründung ist nicht plausibel“ an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgegeben. Der Vorgang wurde inhaltlich ergänzt, die fehlenden Erfolgskontrollkriterien griff jedoch niemand auf. Anschließend erteilte der BfdH seine Zustimmung, ohne dass eine Bereinigung dieses Defizits erfolgt war. In 3 der 90 Fälle gaben die BfdH den Vorgang unter Erteilung von Auflagen frei, setzten jedoch keine Wiedervorlage, um die Erfüllung der Auflagen nachzuhalten.

In den Interviews positionierten sich die befragten BfdH wie folgt:

- Grundsätzlich würden alle Beteiligungsvorgänge vollständig und ganzheitlich betrachtet und die Angaben auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüft. Dies werde üblicherweise nicht dokumentiert. Teilweise fehle jedoch auch die Zeit, um sich mit den Vorgängen umfassend beschäftigen zu können.
- Bei Vorlage unvollständiger Vorgänge würden die BfdH ihre Rückfragen in der Regel direkt mit den Beteiligten klären. Die Rücksprungfunktion werde als fehleranfällig wahrgenommen. Beispielsweise ließe sich der Vorgang anschließend nicht mehr bearbeiten.
- Zwei der drei befragten BfdH gaben an, Vorgänge in BBetSy möglichst nicht abzulehnen, um den Mehraufwand bei einem erneuten Durchlauf des kompletten Prozesses⁵ zu vermeiden. Im direkten Gespräch geklärte Rückfragen würden jedoch kaum dokumentiert.

Es sollte unter Beteiligung von Praktikerinnen bzw. Praktikern geprüft werden, ob und wie die Rücksprungfunktion in BBetSy verbessert werden kann. Gegebenenfalls sollte den Anwenderinnen und Anwendern eine geeignete Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Umgang mit Erfolgskontrollen

Nach der BHO sind alle Maßnahmen nach ihrer Beendigung einer abschließenden Erfolgskontrolle zu unterziehen. Bei Maßnahmen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren sind zusätzlich begleitende Erfolgskontrollen durchzuführen. Die Erfolgskontrollen dienen der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundgesetzes und beinhalten die Überprüfung der Zielerreichung sowie der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme.⁶

Prüfumfang und Bewertung fast nie erkennbar

Empfehlung 1

Nur in wenigen Fällen Rückgabe in BBetSy oder Auflagen

Empfehlung 2

⁵ Im Fall einer Ablehnung durch die BfdH wird der Vorgang an die Bedarfsträgerinnen bzw. Bedarfsträger zurückgegeben, die dann die notwendigen Ergänzungen oder Korrekturen vornehmen müssen. Anschließend durchläuft der überarbeitete Vorgang erneut alle Schritte des Beteiligungsverfahrens.

⁶ VV-BHO zu § 7, Punkt 2.2.

Interne Revision

Die Interne Revision konnte nur bei 5 von 27 Maßnahmen⁷ mit mehr als zwei Jahren Dauer⁸ in BBetSy die Initiierung von begleitenden Erfolgskontrollen durch die BfdH erkennen. Aus den Interviews war zu entnehmen, dass den befragten BfdH die Notwendigkeit begleitender Erfolgskontrollen teilweise nicht bewusst war. Sie beriefen sich außerdem darauf, es fehle eine Erfassungsmöglichkeit in BBetSy. Auf Nachfrage der Internen Revision gab der zuständige Fachbereich der Zentrale an, dass es durchaus möglich sei, mehrere Erfolgskontrollen für einen Vorgang in BBetSy zu erfassen.⁹ Allerdings sei diese Möglichkeit bisher nicht in geeigneter Weise kommuniziert worden. Dies solle mit der nächsten E-Mail „Wichtige Informationen für alle BfdH“ nachgeholt werden. Aus Sicht der Internen Revision sind gerade die begleitenden Erfolgskontrollen wichtig, weil damit die Möglichkeit verbunden ist, bei Bedarf korrigierend auf laufende Maßnahmen einzuwirken.

Von den 90 geprüften Vorgängen waren 50 zum Zeitpunkt der Prüfung abgeschlossen.¹⁰ In 12 dieser 50 abgeschlossenen Maßnahmen (24 %) war in BBetSy nicht nachvollziehbar, dass die BfdH eine abschließende Erfolgskontrolle initiiert haben. Die BfdH hatten sie in 3 Fällen gar nicht vorgesehen und in 9 Fällen in BBetSy kein Wiedervorlagedatum eingetragen, so dass die Erfolgskontrolle im System nicht als fällig ausgewiesen wird. Den BfdH sei teilweise nicht klar gewesen, ob die BfdH oder die Bedarfsträger die Erfolgskontrolle veranlassen müssten.

In fast der Hälfte der Fälle, in denen eine Wiedervorlage gesetzt wurde, war allerdings festzustellen, dass tatsächlich keine abschließende Erfolgskontrolle durchgeführt worden ist. Von den zum Zeitpunkt der Prüfung durch die Interne Revision fälligen 32 abschließenden Erfolgskontrollen sind 14 bis zum Prüfungszeitpunkt nicht durchgeführt worden (44 %).

Die Zuständigkeit für die Initiierung von Erfolgskontrollen ist eindeutig formuliert und liegt bei den BfdH. Allerdings hat die BA im Widerspruch zur BHO geregelt, dass die BfdH über das Erfordernis einer Erfolgskontrolle entscheiden können. Aus Sicht der Internen Revision ist unklar, ob diese Entscheidungsbefugnis sowohl für abschließende als auch für begleitende Erfolgskontrollen gelten soll. Zudem wirft dies für die Interne Revision Fragen zur Rechtskonformität und – im Hinblick auf den Informationsstand der befragten BfdH – zur Eindeutigkeit auf. Der zuständige Fachbereich der Zentrale teilte mit, der von der Internen Revision zur Regelungslage festgestellte Sachverhalt sei bekannt, und es werde nach einem Lösungsansatz gesucht. Zur Unterstützung dieses Prozesses kommt die Interne Revision zu folgender Empfehlung:

Es muss so schnell wie möglich eine rechtskonforme eindeutige Regelungslage zum Umgang mit abschließenden und begleitenden Erfolgskontrollen geschaffen und deren Einhaltung sichergestellt werden.

2.4 Beteiligung der BfdH

Eine Grundvoraussetzung dafür, dass die BfdH ihre Aufgabe in guter Qualität wahrnehmen können, ist die zuverlässige und zeitgerechte Beteiligung vor der Realisierung finanzwirksamer Maßnahmen.

**Notwendigkeit
begleitender
Erfolgskontrollen
teilweise nicht
bewusst**

**In vielen Fällen
abschließende
Erfolgskontrolle
in BBetSy nicht
nachvollziehbar**

**Nicht alle geplan-
ten Erfolgskon-
trollen auch
durchgeführt**

**Unklare BA-
Vorgaben für Er-
folgskontrollen**

Empfehlung 3

⁷ 5 Fälle mit vorgesehener Erfolgskontrolle und Wiedervorlagedatum während der Maßnahme.

⁸ Bei 27 Vorgängen ging eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren eindeutig aus der Dokumentation hervor.

⁹ Dabei ist jedoch zu beachten, dass es nicht möglich ist, alle erforderlichen Erfolgskontrollen (sowohl die begleitenden als auch die abschließende) bereits zu Beginn zu veranlassen. Erst im Rahmen der Bearbeitung einer fälligen Erfolgskontrolle kann die nächste erfasst werden.

¹⁰ Ergänzende Prüfung im Januar 2024.

Interne Revision

Die BA hat festgelegt, dass die BfdH ab einer bestimmten Betragshöhe zu beteiligen sind.¹¹ Bei der Frage nach der Einhaltung dieser Regelung kommt die Interne Revision zu folgenden Feststellungen:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">■ Beschaffungen über die Einkaufsorganisation der BA¹² werden nach Aussagen der zuständigen Bereiche¹³ nur umgesetzt, wenn die Bedarfsträger/-innen die BfdH-Zustimmung schriftlich bestätigt haben, beispielsweise mit einem entsprechenden Eintrag im Bestellvordruck zur Einleitung eines Beschaffungsvorgangs oder per E-Mail. Einen Nachweis müssen sie nicht vorlegen. Nach Einschätzung der Internen Revision sind diese prozessualen Strukturen grundsätzlich geeignet, die erforderliche BfdH-Beteiligung zu fördern.■ Für die Fallgestaltungen, bei denen die Organisationseinheiten befugt sind, Beschaffungen eigenverantwortlich vorzunehmen,¹⁴ haben alle geprüften AA die Notwendigkeit der BfdH-Beteiligung in die Geschäftsordnung aufgenommen. Damit ist das Interne Kontrollsysteem an dieser Stelle zwar nicht so stringent wie in der Einkaufsorganisation, aber dennoch grundsätzlich zielführend. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die BfdH die Einhaltung der Regelung in ihren jeweiligen Organisationsbereichen konsequent im Blick behalten.¹⁵■ Für Vorgänge, die die Beteiligungsgrenze aufgrund von Kostensteigerungen erst während der Umsetzung der Maßnahme erreichen, ist zentral nicht geregelt, ob die BfdH nachträglich einzuschalten sind. In den Organisationseinheiten vor Ort wird mit der Frage der nachträglichen Beteiligung unterschiedlich umgegangen.
<i>Der Umgang mit Vorgängen, die erst nach der Planungsphase die Beteiligungsgrenze erreichen, sollte zentral geregelt werden.</i>■ In einer der geprüften Stellen existierte eine Regelung der Regionaldirektion (RD), wonach bei der Beschaffung von Verbrauchsgütern die Dokumentation in BBetSy entbehrlich ist. Aus den Interviews ging hervor, dass einzelne Befragte dies so interpretierten, dass in den betreffenden Fällen auch keine BfdH-Beteiligung erfolgen muss. Die Regelung und ein Verzicht auf die Einschaltung der BfdH widersprechen den zentralen Vorgaben.¹⁶ Die RD und die zum RD-Bezirk gehörende geprüfte Stelle haben mit dem dezentralen Teilbericht zu dieser Revision einen entsprechenden Hinweis erhalten. | <p>Prozessuale Strukturen fördern Umsetzung der BfdH-Beteiligung</p> <p>BfdH-Beteiligung bei eigenverantwortlichen Beschaffungen konsequent im Blick zu behalten</p> <p>Nachträgliche Beteiligung wird unterschiedlich gehandhabt</p> <p>Empfehlung 4</p> <p>Regionale Sonderregelung inkorrekt und missverständlich</p> <p>Hinweise auf verspätete Beteiligung</p> |
|--|---|

Ob die BfdH möglichst frühzeitig bzw. bereits in der Planungsphase einer Maßnahme beteiligt wurden, war aus der Dokumentation der Vorgänge oft nicht eindeutig erkennbar. Die Interne Revision sah jedoch trotz der oben genannten prozessualen Strukturen und der in die Geschäftsordnungen der AA übernommenen Regelungen zur Beteiligung in mehreren Fällen Hinweise auf eine verspätete Beteiligung:

- Bei den neu zu vergebenden Arbeitsmarktdienstleistungen hatten die BfdH

¹¹ Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ab einem Betrag von 50.000 Euro brutto. Sächliche Beschaffungen ab einem Betrag von 3.000 bzw. 5.000 Euro brutto, abhängig von der Höhe des Verwaltungsbudgets der jeweiligen Dienststelle.

¹² Der Zentraleinkauf ist für sächliche Beschaffungen ab 10.000 Euro brutto zuständig, das Regionale Einkaufszentrum (REZ) für alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

¹³ Interviewaussagen aus dem Zentraleinkauf und der fachlichen Steuerung der REZ.

¹⁴ Alle sächlichen Beschaffungen unter 10.000 Euro brutto.

¹⁵ Dies betrifft grundsätzlich auch das Risiko des sogenannten „Auftragssplittings“ (Aufteilen einer Maßnahme auf mehrere Vorgänge und damit Unterschreiten der Beteiligungsgrenze).

¹⁶ Nach Aussage des zuständigen Fachbereichs der Zentrale bedeutet „grundsätzlich“ hier, dass nur in besonderen Einzelfällen auf die Nutzung von BBetSy verzichtet werden darf. Keinesfalls wird die Möglichkeit für dezentrale Ausnahmeregelungen eröffnet.

Interne Revision

in 5 von 16 relevanten Fällen (31 %) nicht bis zum Veröffentlichungsdatum der jeweiligen Ausschreibung¹⁷ in BBetSy mitgezeichnet.¹⁸

- Bei 5 der 45 sächlichen Beschaffungen (11 %) waren die Verträge schon abgeschlossen oder eine Bestellung aufgegeben, bevor die BfdH formal zugestimmt haben. Die Interne Revision konnte in 3 der 5 Fälle (eine Beschaffung über den Zentraleinkauf und zwei Beschaffungen in Eigenregie) nachvollziehen, warum die BfdH wegen der Dringlichkeit des Vorgangs formal verspätet in BBetSy beteiligt wurden.

Ob die BfdH in den genannten Fällen außerhalb von BBetSy rechtzeitig zugestimmt hatten, war aus den Vorgängen nicht ersichtlich. Hier fehlt es an der nötigen Transparenz über die Mitwirkung.

Alle geprüften Stellen gaben an, dass die BfdH-Beteiligung grundsätzlich frühzeitig erfolge. Sie räumten jedoch ein, dass dies bei dringenden Maßnahmen mitunter versäumt werde. In den Fällen werde die Zustimmung der BfdH vorab informell eingeholt bzw. würden die BfdH vorab per E-Mail informiert. Nach Ansicht der Internen Revision ist dieses Vorgehen bei tatsächlich dringenden Fällen (z. B. zur Sicherstellung des Dienstbetriebs oder zur Gefahrenabwehr) akzeptabel, sofern gewährleistet ist, dass die BfdH die jeweilige Maßnahme ausreichend prüfen können und ihre Zustimmung nachvollziehbar dokumentiert wird. In allen nicht dringenden Fällen hat jedoch eine reguläre Beteiligung der BfdH zu erfolgen.

Auffassung der geprüften Stellen nur bedingt nachvollziehbar

2.5 Befähigung

Nach eigener Wahrnehmung fühlten sich die befragten BfdH für ihre Rolle ausreichend qualifiziert. Aus den Interviews war zu entnehmen, dass die BfdH unterschiedliche Angebote zur Qualifizierung genutzt haben, beispielsweise im Rahmen von Schulungen zur Haushaltsführung und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung oder im Wege des Selbststudiums. Spezifische Qualifizierungsmaßnahmen für ihre Tätigkeit waren den befragten BfdH nicht bekannt. Ein Austauschformat speziell zu BfdH-Themen gab es in einer der geprüften Stellen (regelmäßige rechtskreisübergreifende fachliche Abstimmung).

Positive Selbst-einschätzung, jedoch kein einheitliches Bild

Auf der Grundlage dieser Informationen konnte die Interne Revision keine Anhaltspunkte für einen einheitlichen Qualifizierungsstandard ableiten. Die Befähigung war überwiegend abhängig von den individuellen Fachkenntnissen und der Eigeninitiative der Rolleninhaberinnen und Rolleninhaber.

Nach den Erkenntnissen aus dieser Revision ist davon auszugehen, dass die BfdH-spezifische Fachlichkeit Lücken oder zumindest Unsicherheiten aufweist. Die Ursache hierfür liegt nach Einschätzung der Internen Revision darin, dass die Regelungslage teilweise unklar ist oder nicht richtig verstanden wurde und dass die BfdH teilweise zu wenig Hilfestellung bzw. Orientierungshilfe bekommen. Insbesondere bei der Operationalisierung von Prüfumfang und Prüftiefe, der richtigen Einschätzung des Dokumentationsumfangs, der Rechtsanwendung bei den Erfolgskontrollen sowie generell bei der Gestaltung der Beteiligungsprozesse brauchen die BfdH Unterstützung. Dies kann im Wege spezifischer Qualifizierungs- und/oder Einarbeitungsmaßnahmen sowie durch Bereitsstellen fachlicher Arbeitshilfen geschehen.

Mehr Klarheit und Unterstützung er-forderlich

¹⁷ Nach Auffassung der Internen Revision kann die interne Bestellung einer Maßnahme vor der Veröffentlichung der Ausschreibung problemlos zurückgenommen werden. Daher wird von einer frühzeitigen Beteiligung ausgegangen, wenn die BfdH noch vor der Veröffentlichung mitgezeichnet haben.

¹⁸ Hier geht es um die Mitzeichnung in BBetSy. Den REZ genügt für die Ausschreibung von AMDL, dass der Bedarfsträger die Zustimmung des BfdH bestätigt hat. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die BfdH außerhalb von BBetSy zugestimmt haben.

Interne Revision

Um die BfdH umfassend zu unterstützen, sollten geeignete Maßnahmen zur Befähigung aufgesetzt werden. **Empfehlung 5**

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

Revisionsumfang und -methode

Der Vorstand hat die Interne Revision beauftragt, die Qualität der Aufgabenwahrnehmung der Beauftragten für den Haushalt zu prüfen.

In die Prüfung wurden drei Interne Services aus unterschiedlichen Regionaldirektionsbezirken, jeweils eine dazugehörige AA und das zuständige Regionale Infrastrukturmanagement einbezogen.

Betrachtet wurde die Mitwirkung der BfdH an Maßnahmen von finanzieller Bedeutung.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die Beteiligungsvorgänge anhand der Dokumentation in BBetSy beurteilt. Die Fallauswahl umfasst 90 Vorgänge, die die BfdH bereits mitgezeichnet hatten und die Finanzpositionen der Kapitel 2, 3 oder 5 betrafen.

Die Interne Revision hat außerdem zentrale und dezentrale Regelungen ausgewertet und Bedarfsträger/-innen, Titelverwalter/-innen, Schlusszeichner/-innen, Mitarbeiter/-innen der BfdH sowie BfdH und ihre Stellvertretungen befragt.

Nicht im Revisionsumfang enthalten waren datenschutzrechtliche Aspekte.

Revisionszeitraum: September 2022 bis Februar 2023
August 2023 bis September 2023
Januar 2024